

Wolfgang Baum
-Vorsitzender des Beirates für Behindertenfragen-

Rolf Winkelmann
-Mitglied des Beirates für Behindertenfragen-

Drucksachen-Nr.

7117/2014-2020

Datum:
23.08.2018

**An den Vorsitzenden des
Beirates für Behindertenfragen**

Antrag

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	26.09.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umsetzung der Barrierefreiheit im 3. Nahverkehrsplan (Antrag von Herrn Baum vom 23.08.2018)

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Beirat für Behindertenfragen fordert die Verwaltung auf, die Erfordernisse, die sich hinsichtlich der Barrierefreiheit aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ergeben, im 3. Nahverkehrsplan zeitnah, vollumfänglich, konkret und präzise darzustellen. Offene Formulierungen, die einen breiten Interpretationsspielraum zulassen oder hinter einschlägige Richtlinien oder Normen zurückfallen, sind zu vermeiden.

Insbesondere fordert der Beirat für Behindertenfragen klare Aussagen, ggf. unter Verweis auf die einschlägigen Regelwerke, zu folgenden Punkten:

- a) Bewegungsflächen an den Haltestellen
- b) Akustische sowie visuelle Fahrgastinformationen an allen Verknüpfungs- und Umsteigehaltestellen, ferner in allen Bussen und Stadtbahnen
- c) Barrierefreie Abrufbarkeit von Fahrplänen und aktuellen Informationen an allen Stadtbahn- und Bushaltestellen (d.h. nach geltenden Standards Anzeigen / Fahrpläne in ausreichender Schriftgröße, mit ausreichendem Kontrast, bei Bedarf zudem akustisch sowie in leichter Sprache)
- d) Spaltbreite/Spalthöhe an den Stadtbahnhaltestellen
- e) Auffindbarkeit der Türen von Stadtbahnwaggons (etwa durch akustisches Auffindesignal wie Tacker)
- f) Geradlinigkeit und geradlinige Anfahrbarkeit von Bushaltestellen
- g) Flächen für Sondernutzungen in allen Fahrzeugen

h) Beleuchtung der Zuwegung und der Haltestellen

- 2) Der Beirat für Behindertenfragen fordert die Verwaltung auf, mit dem 3. NVP die Vorgabe des Personenbeförderungsgesetzes, bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit anzustreben, möglichst weitgehend zu erfüllen. Der Beirat fordert die Festschreibung ambitionierter Ziele.
- 3) Da nach derzeitiger Einschätzung die vom Gesetzgeber geforderte Herstellung vollständiger Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 nicht erwartet wird, fordert der Beirat für Behindertenfragen die Verwaltung auf, neben der – vom Gesetzgeber geforderten – Benennung und Begründung der Ausnahmen, zeitnah und detailliert darzustellen, wie und bis wann die bis zum 01.01.2022 nicht barrierefreien Anlagen barrierefrei umgestaltet werden sollen. Der Beirat fordert hierzu eine detaillierte Prioritätenliste

Begründung:

Einer der Hauptanlässe für die Neuaufstellung des Nahverkehrsplans sind die veränderten Anforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV.

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG, verabschiedet 2002), das 2003 für NRW verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) und die UN-Behindertenrechtskonvention (für Deutschland verbindlich seit 2009) wurde schon vor Jahren der Begriff der Barrierefreiheit umfassend definiert. Beispielhaft sei die Definition in § 4 des BGG zitiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Die genannten Gesetze haben aber auf eine zeitliche Vorgabe verzichtet, bis wann Barrierefreiheit hergestellt sein soll. Diese Lücke wurde für den Bereich des ÖPNV durch die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 geschlossen. In § 8 wird als Frist für die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit der 1. Januar 2022 festgelegt. In Abs. (3), Satz 3 heißt es:

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.“

Selbstverständlich lässt das Gesetz Ausnahmen zu, die hier nicht im Einzelnen erläutert werden sollen.

Die Zielvorgabe des PBefG ist ohne Zweifel ambitioniert. Der Beirat erwartet aber von dem neuen NVP, dass er die ambitionierte Zielvorgabe als Herausforderung annimmt und klare und ehrgeizige Vorgaben zur Umsetzung macht. Das durch das PBefG vorgegebene Ziel darf nicht durch das Ausschöpfen von Ausnahmemöglichkeiten

konterkariert werden.

Der Beirat bedauert, dass das „Anforderungsprofil 3. NVP 2018“, das eine Rahmenvorgabe für die Aufstellung des 3. NVP darstellen soll, diesen ehrgeizigen Willen, die Vorgabe des PBefG weitestmöglich umzusetzen, nicht formuliert, sondern sich ausführlich mit den Ausnahmemöglichkeiten befasst. Wir erwarten für den NVP, dass mit den Ausnahmemöglichkeiten restriktiv umgegangen wird und die Zielvorgabe des PBefG handlungsleitend ist.

Der Beirat bedauert es zudem, dass in dem „Anforderungsprofil 3. NVP 2018“ im Detail häufig vage oder offene Formulierungen gewählt wurden, die zum Teil hinter die Vorgaben einschlägiger Regelwerke zurückfallen. Eine konsequente Umsetzung von Barrierefreiheit erfordert aber klare und präzise Vorgaben. Die sollte der 3. NVP liefern.

Berichterstattung:

Wolfgang Baum

gez.

Wolfgang Baum und Rolf Winkelmann